

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

20.07.1983

Geschäftszahl

6Ob722/83

Norm

AußStrG §16 A2;

Rechtssatz

Weist das Rekursgericht den Unterhaltsherabsetzungsantrag des Rekurswerbers wegen rechtskräftig entschiedener Sache zurück und kann dem Erstgericht keinesfalls ein derartiger Entscheidungswille und ein bloßes Vergreifen in der Formulierung seines Spruches unterstellt werden, so bedeutet die Abweichung vom erstinstanzlichen Spruch (Zurückweisung an Stelle einer Abweisung des Unterhaltsherabsetzungsantrages) keine inhaltliche Bestätigung (mit einer bloßen Richtigstellung eines offenkundig verfehlten Ausdruckes).

Entscheidungstexte

TE OGH 1983/07/20 6 Ob 722/83

Rechtssatznummer

RS0085060

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1